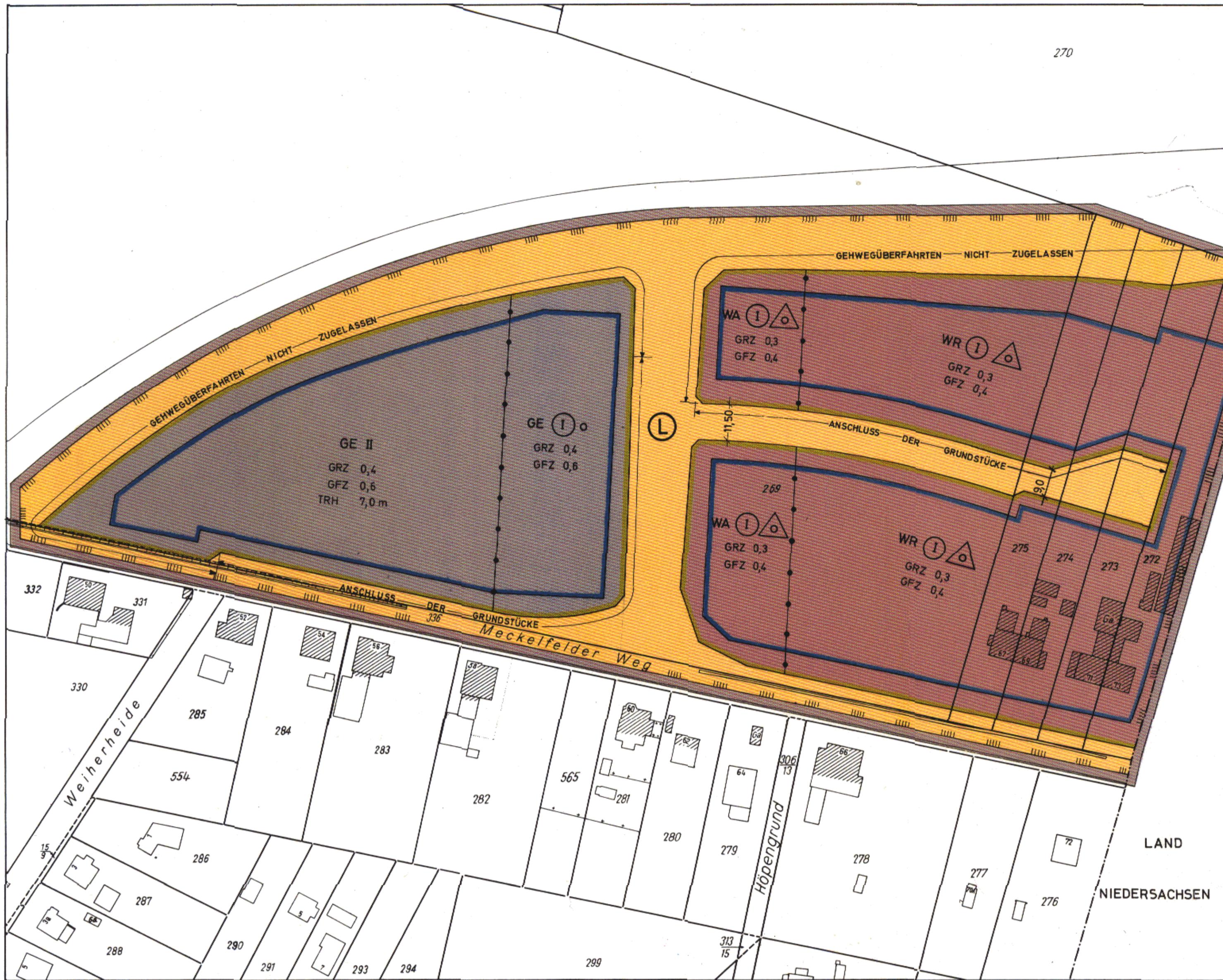


## BEBAUUNGSPLAN SINSTORF 14

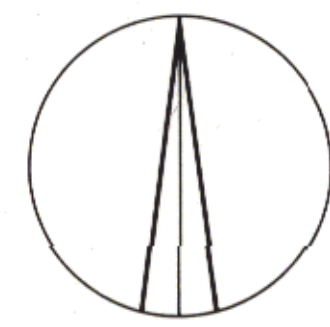


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GEWERBEGBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
 ZWINGEND  
 ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL  
 z.B. GRZ 0,4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
 z.B. GFZ 0,6
- TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE  
 z.B. TRH 7,0 m
- OFFENE BAUWEISE  
 NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE
- VORHANDENE BAUTEN

### HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT 1 SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 15. Oktober 1974



1:1000

- § 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Im eingeschossigen Gewerbegebiet sind nur friedhofsbezogene Betriebe, insbesondere Blumengeschäfte, Kranzbindereien und Steinmetzbetriebe, sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.
  2. Im zweigeschossigen Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen. Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.

<b>FREIE UND HANSESTADT HAMBURG</b>	
<b>BEBAUUNGSPLAN</b>	AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
<b>SINSTORF 14</b>	
BEZIRK HARBURG	ORTSTEIL 708

Feldvergleich vom Juni 1972  
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8  
Ruf. 35 10 71

6420 RÖNNEBURG (B. 20 / 50)

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1974

Archiv

23763



Anlage 2  
zur Verordnung über  
das Überschwemmungsgebiet  
am Unterlauf der Este

### Beschreibung der Grenze des Überschwemmungsgebietes

Die von der Verordnung betroffenen Landflächen liegen östlich der Este und des Liedenkummer Schleusenfleetes.

Die äußere Begrenzung verläuft, in der Nordwestecke am Esteufer beginnend, entlang der Nordgrenze der Flurstücke 1517 und 26 bis zur Straße „Neuenfelder Fährdeich“, läuft weiter in südlicher Richtung an der Außenkante (Esteseite) dieser Straße entlang bis zur Landesgrenze am Domänen-deich, folgt dieser bis zum Liedenkummer Schleusenfleet und verläuft dann am Ostufer dieses Fleetes und der Este in Richtung Norden.

### Verordnung über den Bebauungsplan Sinstorf 14

Vom 15. Oktober 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 1 und 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Sinstorf 14 für den Geltungsbereich Meckelfelder Weg — über das Flurstück 269, Nordgrenzen der Flurstücke 275 bis 272 der Gemarkung Sinstorf — Landesgrenze (Bezirk Harburg, Ortsteil 708) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im eingeschossigen Gewerbegebiet sind nur friedhofsbezogene Betriebe, insbesondere Blumengeschäfte, Kranzbindereien und Steinmetzbetriebe, sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.
2. Im zweigeschossigen Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen. Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Oktober 1974.